

**Satzung**  
**des Playground Skatehalle Aurich e. V.**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Playground Skatehalle Aurich e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aurich.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist
  1. die Förderung von Sportarten wie BMX, Mountainbike, Skateboard, Aggressiv Inline Skating, Snowboard und ähnlicher Sportarten,
  2. die Veranstaltung von gemeinsamen Aktivitäten, wie beispielsweise die Durchführung von Workshops bzw. Trainingsstunden, Wettkämpfen oder andere dem Sport dienliche Maßnahmen,
  3. die Betreuung der Mitglieder und die Pflege sportlicher Jugendarbeit,
  4. die Interessenvertretung gegenüber Parteien, Verbänden, Presse und der Öffentlichkeit.
- (2) *Den Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
- (3) *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt

werden.

- (5) Mit Ausnahme des Geschäftsführers (§ 11) sind alle Inhaber von Vereinsämtern ehrenamtlich tätig.
- (6) Der Verein ist Mitglied im Bezirkssportbund „Aurich“ und in der NSA e. V. An die Verbände/Vereine entrichtet der Verein seine Mitgliedsgebühren dauerhaft.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aurich, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung sportlicher, gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.
- (8) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

### **§ 3**

#### ***Erwerb der Mitgliedschaft***

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Unterzeichnung der Beitrittserklärung gilt als Aufnahmeantrag. Bei Personen, die unter 18 Jahre alt sind, ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 4**

#### ***Beendigung der Mitgliedschaft***

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  1. mit dem Tod des Mitglieds,
  2. durch freiwilligen Austritt,
  3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  4. durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich vier Wochen vor Halbjahres- oder Jahresende gegenüber eines Mitgliedes des Vorstands oder einem vom Vorstand bestellten Person zu erklären.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich

zu rechtfertigen. Das Mitglied darf sich dabei eines Beistandes bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 5**

### ***Mitgliedsbeiträge***

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags, der Aufnahmegebühr und deren Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Geschäftsführer,
3. der Beirat,
4. die Mitgliederversammlung.

### **§ 7**

#### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, nämlich dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand kann auf sechs Personen um zwei Beisitzer erweitert werden.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Vorstandsmitglieder müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für Mitglieder unter 18. Jahren muß eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern über die Vorstandstätigkeit eingeholt werden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten Vorsitzenden und einem weiterem Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten; sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

### **§ 8**

#### **Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es handelt sich vor allem um folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
5. Abschluß und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,

6. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

### **§ 9**

#### ***Amtsdauer des Vorstands***

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen.

### **§ 10**

#### ***Beschlußfassung des Vorstands***

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandsvorsitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (2) Ein Vorstandsbeschuß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **§ 11**

#### ***Geschäftsführer***

- (1) Der Verein kann einen Geschäftsführer haben.
- (2) Der Geschäftsführer wird durch Vorstandsbeschuß bestellt und abberufen.
- (3) Die Zuständigkeit für Abschluß, Änderung oder Beendigung des Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer liegt bei dem Vorstand.

### **§ 12**

#### ***Geschäftsführung***

- (1) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Geschäfte des Vereins in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dieser Satzung in seiner jeweils gültigen Fassung, sowie den Beschlüssen des Vorstands zu führen.
- (2) Der Geschäftsführer bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand für alle Geschäfte, die einen Betrag in Höhe von 1.000,00 € übersteigen.

### **§ 13**

#### ***Vertretung***

- (1) Der Verein wird durch den Geschäftsführer vertreten.
- (2) Der Vorstand kann den Geschäftsführer durch Vorstandsbeschluß von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Dieser Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

### **§ 14**

#### ***Nichtbestellung eines Geschäftsführers***

Für den Fall, daß kein Geschäftsführer bestellt ist, nimmt der erste Vorsitzende des Vorstandes dessen Aufgaben wahr. In diesem Fall, gelten die Regelungen der §§ 12, 13 für diesen entsprechend.

### **§ 15**

#### ***Mitgliederversammlung***

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Berichts der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstands,
  3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
  4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  5. Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  6. Beschlußfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands.

**§ 16****Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses sowie die wirtschaftliche und sparsame Geschäftsführung zu prüfen.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind jährlich neu zu wählen.

**§ 17****Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträgt auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

**§ 18****Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Eine schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur außerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, daß vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
1. Ort und Zeit der Versammlung,
  2. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  3. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
  4. die Tagesordnung,
  5. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll aufgenommen werden.

## **§ 19**

### ***außerordentliche Mitgliederversammlung***

Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine Einberufung von 1/10 aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 15, 16 und 17 entsprechend.

## **§ 20**

### ***Pflichten der Mitglieder***

- (4) Die Mitglieder sind zu einem sportlich fairen und kameradschaftlichen Verhalten verpflichtet. Es wird erwartet, daß sie sich für die Interessen des Vereins einsetzen.



- (5) Für Schäden, die ein Mitglied bei einer Veranstaltung oder Reise des Vereins einem Dritten zufügt, übernimmt der Verein keine Haftung. Den Mitgliedern wird empfohlen, sich durch eine private Haftpflichtversicherung abzusichern.

**§ 21**  
***Inkrafttreten***

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 11.05.2016 beschlossen worden.

Aurich, den .....